

S A T Z U N G

der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster vom .2013 (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) in seiner Sitzung am2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Münster nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach den §§ 5, 6, 7 und 8 des FSHG NRW wahr.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt. Der Zweck der Brandschau ergibt sich aus § 6 FSHG. Die Fristen der Brandschau werden auf Basis des § 6 FSHG in Abwägung des Risikos eines Objektes bzw. einer Objektart durch die Feuerwehr Münster nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt;
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen;
- c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermines in einem Zusammenhang stehen;

- d) für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Sachverständigen-Verordnung NRW i. V. m. der Tarifstelle 7.5 der Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung;
 - e) für Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung, -aufklärung und -unterweisung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebührensätze werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen, eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren (Pauschalen) erfolgt im Einzelnen nach den in der Gebührenliste für brandschaupflichtige Objekte aufgeführten Sätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Objektart und der Qualifikation des die Brandschau durchführenden Personals. Hierbei wird unterschieden: Brandschaukräfte mit Qualifikation „mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst“, mit Qualifikation „mittlerer und gehobener feuerwehrtechnischer Dienst“ sowie mit Qualifikation „gehobener feuerwehrtechnischer Dienst“. Die Gebührenliste für brandschaupflichtige Objekte ist Bestandteil der Satzung. Sofern in besonderen Fällen deutlich höhere Bearbeitungszeiten anfallen, können die den Objekten zugeordneten Pauschalsätze mit einem Personalkostenaufschlag gemäß Ziffer I. bis III. der Gebührenliste (Anlage A) versehen werden.

§ 4

Gebührensschuldner / Gebührenbefreiung

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
 - b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;

- c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung mit der Gebührenliste über brandschaupflichtige Objekte (Anlage A) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Anlage A

Gebührenliste für brandschaupflichtige Objekte

		je Viertelstunde Euro
I.	Beamte des höheren Dienstes	18,25
II.	Beamte des gehobenen Dienstes	14,50
III.	Beamte des mittleren Dienstes	11,75

Ziffer	Objektart	Gebühr
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	Pauschale
1100	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung	580,00 €
1101	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze	288,00 €
1102	Heime: Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	105,00 €
1103	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	105,00 €
1104	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)	105,00 €
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	gebührenfrei
2	Übernachtungsbetriebe	
1200	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (ab 13 Betten)	223,00 €
1201	Obdachlosenunterkünfte	gebührenfrei
1202	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	gebührenfrei
1203	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung	94,00 €
1204	Studentenwohnheime (ab 13 Betten)	223,00 €
3	Versammlungsobjekte	
1300	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen (Sonderbauverordnung)	246,50€
1301	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben (Sonderbauverordnung)	246,50€
1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht (Sonderbauverordnung)	288,00 €
1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen (Sonderbauverordnung)	288,00 €
1304	Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher, nach örtlicher Gefahreinschätzung)	105,00 €
1305	Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher, nach örtlicher	105,00 €

	Gefahreneinschätzung)	
1306	Gasträume, nicht ebenerdig (unter 50 Besucherinnen und Besucher)	gebührenfrei
4	Unterrichtsobjekte	
1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	288,00 €
1401	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt	288,00 €
1402	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden	105,00 €
1403	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	105,00 €
5	Hochhausobjekte	
1500	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung	105,00 €
6	Verkaufsobjekte	
1600	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung	319,00 €
1601	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	580,00 €
1602	Verkaufsstätten, für die die Sonderbauverordnung nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	288,00 €
1603	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	105,00 €
7	Verwaltungsobjekte	
1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	288,00 €
1701	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche	288,00 €
8	Ausstellungsobjekte	
1800	Museen	105,00 €
1801	Messegebäude	288,00 €
9	Garagen	
1900	Großgaragen nach Garagenverordnung	105,00 €
1901	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	105,00 €
10	Gewerbeobjekte	
2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	223,00 €
2001	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	105,00 €
2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	288,00 €
2003	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	105,00 €
2004	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten / Druckbehälterverordnung / Chemikaliengesetz / Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	580,00 €
2005	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	105,00 €
2006	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der Verordnung über	580,00 €

	brennbare Flüssigkeiten / Druckbehälterverordnung / Chemikaliengesetz / Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	
2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	105,00 €
2008	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	105,00 €
2009	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	105,00 €
2010	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	105,00 €
2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	105,00 €
2012	Hochregallager	288,00 €
11	Sonderobjekte	
2101	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	223,00 €
2102	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden	94,00 €
2103	Kirchen und Gebetsstätten	gebührenfrei
2104	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	-
2105	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung	319,00 €
2106	Hotel- und Gaststättenschiffe	105,00 €
2107	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	319,00 €
2108	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	580,00 €
2109	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücken (Beispiel: Anleiterproben)	*
12	Sonstiges	
2200	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird	*
2201	Brandnachschau	*

- * Abrechnung von Mannschaft (Beamte des mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß Ziffer I. – III.) und Gerät (Fahrzeuge) gemäß Tarifiziffer I.2 der Feuerwehrsatzung.